



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer 13. Schulorgani-
sationsgesetz-Novelle

Wien, 24. Mai 1991
Kettner/Bu
Kl. 89993
200/489/91

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

8/SN - 36/ME

| |
|-----------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. 36 11 -GE/19 |
| Datum: 27. MAI 1991 |
| Verteilt 31. Mai 1991 |

Sauer
Dr. Bösch

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 22. April 1991,
Zahl 12.690/5-III/2/91 vom Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport übermittelten Entwurf einer 13. Schul-
organisationsgesetz-Novelle gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Entwurf einer 13. Schulorgani-
sationsgesetz-Novelle

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 24. Mai 1991
Kettner/Bu
Kl. 89993
200/489/91

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 22. April 1991, Zahl 12.690/5-
III/2/91, übermittelten Entwurf einer 13. Schulorgani-
sationsgesetz-Novelle beeckt sich der Österreichische
Städtebund, folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Art. I Ziffer 2:

Die Formulierung "betreffend die Aufgabe, den Aufbau und
die Organisationsform von Schulen" erscheint unklar. In
der Praxis kommen Schulversuche, auf welche alle drei
Kriterien kumulativ zutreffen, kaum vor, sodaß die vor-
liegende Regelung voraussichtlich unanwendbar wäre.

Sollte der Sinn der gegenständlichen Regelung jedoch
darin liegen, daß bereits eines der Kriterien für das
Erfordernis einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung
ausreichend ist, so wäre in dem zitierten Satzteil das

- 2 -

Bindewort "und" durch das Bindewort "oder" zu ersetzen. Außerdem wird festgestellt, daß gerade Schulversuche, die die Organisationsform betreffen, die Interessen des Schulerhalters berühren können. Es sollte daher auch dem Schulerhalter zumindest ein Anhörungsrecht zukommen.

Zu Art. I ziffer 3 (6):

Durch die Neufassung des § 131 a Abs. 6 wird klar gestellt, daß behinderte Schüler, die ihren Schulbesuch in integrativen Schulversuchen begonnen haben, während ihrer gesamten Schulpflicht in integrativen Schulversuchen betreut werden können. Dadurch kann es zu hohen Kosten für die Schulerhalter kommen, da nicht vorhersehbar ist, welchen Behinderungsgrad Kinder in einer Integrationsklasse haben. So könnte beispielsweise der notwendige Einbau von Aufzügen, von behindertengerechten Sanitäranlagen usw. große Investitionen erforderlich machen, die vom Schulerhalter nicht bezahlt werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat